

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 23. 3. 2016

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 10. 3. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	326	Bek. 4. 3. 2016, Anerkennung der „Ulla Haschen-Stiftung für Natur, Kultur und Menschen“	342
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
RdErl. 3. 3. 2016, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ... 21160	326	Bek. 13. 1. 2016, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde	342
Bek. 9. 3. 2016, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2015	326	Bek. 22. 2. 2016, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)	342
C. Finanzministerium		Bek. 23. 2. 2016, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ölsburg-Gadenstedt“ (Kirchenkreis Peine)	342
RdErl. 11. 2. 2016, Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen	327	Landeswahlleiterin	
64100		Bek. 3. 3. 2016, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 11. 9. 2016	343
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsische Landesschulbehörde	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		VO 4. 3. 2016, Verordnung zur Übertragung der Schulträgerschaft für Fachklassen für den Ausbildungsberuf Tierwirtin/Tierwirt Fachrichtung Imkerei auf den Landkreis Celle	352
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 9. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Halvesbostel GmbH & Co. KG)	352
Erl. 1. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ ... 82300	337	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 16. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI)	337	Bek. 8. 3. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Lohne)	352
20500		Stellenausschreibungen	353/354
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bekanntmachungen der Kommunen	
Bek. 10. 3. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden)	342	VO 8. 12. 2015, Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rinderweide“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015	354
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 10. 3. 2016 — 203-11700-6 GMB —

Das Herrn Dr. Rolf Becker erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Gambia in Köln mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 29. 2. 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Köln ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 326

B. Ministerium für Inneres und Sport

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 3. 3. 2016 — 43-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 70) — VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugerlasses) wird mit Wirkung vom 1. 3. 2016 wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummer 117 wird mit allen Angaben gestrichen.
2. Die lfd. Nummer 178 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„178	Koch, Albert, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Rainer Riemann“.	Celle

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 326

**Durchführung des NFAG¹);
Steuerverbundabrechnung 2015**

Bek. d. MI v. 9. 3. 2016 — 33.21-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2015 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	9 297 805 738,85
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	547 629 759,01
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	10 245 670 037,96
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	— 120 736,57

	EUR
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	356 001 588,92
6. das Istaufkommen an der Lotterien-, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer	161 057 304,74
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	163 509,33
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	27 162 667,16
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	13 191 483,33
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	295 865 995,20
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	405 827 558,72
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	202 968 879,09
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	22 449 261 160,94.
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	22 449 261 160,94.
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2015 (Nds. GVBl. S. 423)	3 479 635 479,95
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	272 143 279,45
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2014 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	— 6 266 160,03
abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG, zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen	56 800 000,00
Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	70 324 792,00
Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage einschließlich Finanzausgleichsumlage	3 775 537 391,37.

¹) In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2015 (Nds. GVBl. S. 423).

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2015 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 646 448 608,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²⁾	58 250 000,00	3 704 698 608,00
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2015		70 838 783,37.

²⁾ Nachrichtlich: EUR
 Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2015 verausgabt 66 103 227,00.
 Zusätzlich wurden für 2016 verbindlich zugeteilt 21 020 865,10.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 55 762,53 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 70 838 783,37 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2016 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 326

C. Finanzministerium

Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen

RdErl. d. MF v. 11. 2. 2016 — 2131/9 —

— VORIS 64100 —

Um der Entwicklung im Zahlungsverkehr zu entsprechen, dürfen Auszahlungen durch Dienststellen mit Kreditkarten unter Beachtung der folgenden Regelungen geleistet werden:

1. Allgemeines

1.1 Bei der Beschaffung und dem Einsatz von Kreditkarten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

1.2 Die Beschaffung einer Kreditkarte bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der obersten Landesbehörde, die auch den Nutzungsumfang (Zweckbestimmung der Auszahlungen) festlegt. Dabei soll ein Höchstbetrag (Kreditrahmen) bestimmt werden.

Die oberste Landesbehörde kann diese Befugnisse auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen delegieren, sofern dadurch die betroffene Dienststelle nicht selbst zuständig wird.

2. Kreditkartenverträge mit der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

2.1 Rahmenvertrag

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das MF, vertreten durch die LHK hat mit der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB) einen Rahmenvertrag (**Anlage 1**) über die Ausgabe von CommercialCards (Kreditkarten) abgeschlossen. Alle Dienststellen der Niedersächsischen Landesverwaltung, für die von der LHK ein dienststellenbezogenes Girokonto bei der NORD/LB geführt wird, können nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und der Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate (**Anlage 2**) Kreditkarten von der NORD/LB erhalten. Die entsprechenden Kartenanträge sind beim Team Zahlungsverkehr der LHK (Tel.: 0511 120-8524, -8525, -8549, -8558, Fax: 0511 120-8545, E-Mail: Ihk-zahlungsverkehr@mf.niedersachsen.de) anzufordern.

Ein Musterkartenantrag mit Ausfüllhinweisen ist auf der Intranetseite des MF eingestellt unter: http://intra.mf.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=21429&psmand=6.

2.2 Legitimation

Der Kartenantrag ist von der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber in Gegenwart der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder einer oder eines hierzu ermächtigten siegelführungsberechtigten Bediensteten zu unterschreiben. Dem Kartenantrag ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der Karteninhaberin oder des Karteninhabers beizufügen, die von der Dienststellenleitung oder der oder dem siegelführungsberechtigten Bediensteten mit Unterschrift und Dienstsiegelabdruck zu versehen ist. Hiermit beglaubigt sie oder er sowohl gemäß § 33 VwVfG die Kopie des Personalausweises als auch gemäß § 34 VwVfG, dass sie oder er sich Gewissheit über die Person verschafft hat und die Unterschrift auf dem Kartenantrag in ihrer oder seiner Gegenwart erfolgt ist. Der Antrag mit Anlage ist sodann fest verbunden der LHK zu übersenden.

2.3 Mitwirkung der LHK

Die LHK zeichnet als Kontoinhaberin in dem Feld „Stempel der Firma und rechtsgültige Unterschrift(en)“ den Kartenantrag und übersendet ihn dann an die NORD/LB.

Alle Veränderungen (Ausscheiden/Änderung der Dienststellenanschrift der Karteninhaberin oder des Karteninhabers, Kündigung des Kartenvertrages, Verlust der Kreditkarte, Veränderung des Verfügungsrahmens etc.) sind sowohl der NORD/LB als auch der LHK schriftlich anzuzeigen.

Die LHK erhält von der NORD/LB Abschriften der an die Karteninhaberrinnen und Karteninhaber gerichteten monatlichen Abrechnungen und bewahrt diese nach den Maßgaben der Aufbewahrungsbestimmungen auf.

3. Kreditkartenverträge mit anderen Anbietern (Emittenten)

Den Dienststellen bleibt es selbständig überlassen, unter Beachtung der Vorgaben dieses RdErl., insbesondere der Nummer 1, und nach Maßgabe der im Rahmenvertrag (Anlage 1) und der Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate der NORD/LB (Anlage 2) getroffenen Regelungen, Verträge mit anderen Kreditkartenanbietern abzuschließen.

4. Nutzungen

4.1 Der im Kartenantrag festzulegende persönliche Verfügungsrahmen ist so gering wie möglich zu halten.

4.2 Bargeldabhebungen mit der Kreditkarte sind unzulässig. Zur Verhinderung von Bargeldabhebungen darf für die Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) nicht beantragt werden.

4.3 Die Kreditkarte darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Die private Nutzung ist nicht zulässig.

4.4 Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber ist für die mit den Kreditkartenmerkmalen geleisteten Zahlungen persönlich verantwortlich. Die Kreditkartenvertragsbedingungen sind zu beachten und insbesondere bei einem Verdacht auf

missbräuchliche Verfügungen oder bei einem Verlust der Kreditkarte ist die vorgesehene Unterrichtung zur Sperrung der Kreditkarte unverzüglich vorzunehmen.

4.5 Die Kreditkarte ist bei Geschäften im Internet wegen der damit verbundenen erhöhten Risiken mit besonderer Sorgfalt zu nutzen. Die Kreditkartenmerkmale (Nummer und Gültigkeitsdauer) sollten nur bei Einsatz von SET- oder SSL-Verfahren über das Internet, anderenfalls nur auf anderen relativ sicheren Wegen (z. B. Fax) übermittelt werden.

5. Haftung

5.1 Abweichend von § 5 des Rahmenvertrages (Anlage 1) und der Nummer 11 der Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate der NORD/LB (Anlage 2) haftet gegenüber der NORD/LB die Dienststelle in vollem Umfang. Die Frage der Schadenshaftung im Innenverhältnis (Karteninhaberinnen und Karteninhaber — Dienststelle) bleibt hiervon unberührt.

5.2 Die LHK haftet nicht für die mit der Kreditkarte eingegangenen Rechtsgeschäfte.

6. Ausgleich des Kreditkartenkontos

Der Ausgleich des Kreditkartenkontos erfolgt zu Lasten des bei der NORD/LB geführten dienststellenbezogenen Girokontos (z. B. Kontonummer 106 ...) oder über eventuell bestehende (fiktive) Unterkonten (z. B. Kontonummer 1900 ...).

Diese Belastung wird im Haushaltvollzugssystem auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststelle hat

den Vorschuss schnellstmöglich abzuwickeln und die Ausgaben im Haushalt nachzuweisen. Dazu erteilt die Dienststelle eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und bucht den Vorschuss um.

7. Abrechnung

7.1 Der von dem Kreditkartenanbieter für das Kreditkartenkonto erstellte Kontoauszug (Abrechnung) ist unverzüglich zu prüfen. Unberechtigte Zahlungsposten sind entsprechend den Kreditkartenvertragsbedingungen zu beanstanden.

7.2 Die Abrechnung ist eine begründende Unterlage und nach Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen aufzubewahren.

8. Kosten

Alle mit der Beschaffung und Nutzung der Kreditkarte zusammenhängenden Ausgaben sind von der Dienststelle zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 327

Anlage 1

Rahmenvertrag über die Ausgabe von CommercialCards

zwischen

dem Land Niedersachsen,
— vertreten durch das Ministerium für Finanzen —
— vertreten durch die Niedersächsische Landeshauptkasse —
— im Folgenden „Firma“ genannt —

und der

Norddeutschen Landesbank
— im Folgenden NORD/LB genannt —

Präambel

Die Firma beabsichtigt die CommercialCards der NORD/LB zu nutzen, um damit Mitarbeiter der Firma (im Folgenden „Karteninhaber“ genannt) mit Kreditkarten auszustatten und diesen die Befugnis einzuräumen, bei den dem Zahlungssystem angeschlossenen Vertragsunternehmen geschäftlich Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu beziehen.

§ 1

Einräumung eines Gesamtverfügungsrahmens für die Firma

(1) Die Firma beantragt bei der NORD/LB die Einräumung eines monatlichen Gesamtverfügungsrahmens für den Einsatz von CommercialCards der NORD/LB gemäß diesem Vertrag durch Mitarbeiter der Firma.

Gesamtverfügungsrahmen der Firma: — Der Betrag wird nach Bedarf von der LHK angepasst. — EUR.

(2) Zur notwendigen Durchführung banküblicher und bankaufsichtsrechtlich erforderlicher Prüfungen wird die Firma der NORD/LB sämtliche von der NORD/LB angeforderten Unterlagen über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen drei Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z. B. beglaubigte Handelsregisterauszüge), die der NORD/LB für ihre Entscheidung über die erstmalige Einräumung eines solchen Verfügungsrahmens als notwendig oder zweckdienlich ansieht, zur Überprüfung vorlegen.

(3) Die NORD/LB wird nach Abschluss dieser Überprüfung und Annahme des Antrags den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen schriftlich bestätigen. Dieses Verfügungslimit der Firma gilt bis auf Weiteres und kann von der NORD/LB jederzeit (z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) vorbehalten und fristlos durch schriftliche Mitteilung an die Firma herabgesetzt oder vollständig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der NORD/LB gegenüber der Firma oder deren Mitarbeitern gefährdet ist.

(4) Desgleichen ist die NORD/LB berechtigt, die individuellen Verfügungsrahmen der einzelnen Karteninhaber anzupassen und die Sperre einzelner Karten und Kartennummern zu veranlassen.

(5) Die NORD/LB ist berechtigt, die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma unter Beachtung des Verfahrens gemäß Absatz 2 in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 2

Ausgabe von CommercialCards

(1) Die NORD/LB wird der Firma für deren Mitarbeiter Kartenantragsformulare gemäß Muster zur Verfügung stellen, die ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Karteninhaber und von zeichnungsberechtigten Personen der Firma unterzeichnet an die NORD/LB zurückzureichen sind. Die zeichnungsberechtigten

tigten Personen sind der NORD/LB mit Name und Zeichnungsprobe bekannt zu machen. Die Unterschrift zeichnungsberechtigter Personen der Firma auf dem Kartenantrag bestätigt die Firmenzugehörigkeit des Kartenantragstellenden Mitarbeiters.

(2) Nach Annahme des Kartenantrags übersendet die NORD/LB die Kreditkarte an die im Kartenantrag angegebene Adresse des Mitarbeiters.

(3) Eine Bonitätsprüfung der einzelnen Mitarbeiter durch die NORD/LB unterbleibt im Hinblick auf die Mithaftung der Firma (vgl. § 5).

(4) Die Firma verpflichtet sich neben dem Karteninhaber für die Einhaltung der „Kreditkarten-Kundenbedingungen“ für MasterCard und Visa Card“ der NORD/LB einzustehen.

§ 3

Nutzungsrahmen der CommercialCards

(1) Die mit den Kreditkarten ausgestatteten Mitarbeiter der Firma können die Kreditkarte weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei Vertragsunternehmen für geschäftliche Zwecke der Firma nutzen. Soweit dies vom Karteninhaber und der Firma beantragt wird, kann die Kreditkarte vom Karteninhaber auch zu Bargeldabhebungen bei den dem System angeschlossenen Banken und Geldausgabeautomaten sowie zu anderen von der NORD/LB vermittelten oder angebotenen Dienstleistungsprogrammen genutzt werden. Zum Zweck der Bargeldverfügung wird die NORD/LB an die Karteninhaber eine persönliche Identifikationsnummer ausgeben, die die NORD/LB an die im Kartenantrag angegebene Adresse des Mitarbeiters sendet.

(2) Jeder Karteninhaber darf die CommercialCard nur innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens der Firma und seines individuellen Verfügungsrahmens für Geschäftsausgaben nutzen. Die Firma wird jeden Karteninhaber ausdrücklich auf die Beschränkung seines individuellen Verfügungsrahmens hinweisen und zur strikten Einhaltung dieser Beschränkung verpflichten. Trotz Einräumung eines individuellen Verfügungsrahmens ist dieser durch den Karteninhaber nur nutzbar, wenn sich seine Verfügungen im Rahmen des Gesamtverfügungsrahmens der Firma bewegen. Die Firma verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbindlichkeiten durch den Karteninhaber eingegangen werden, bei deren Begleichung mit der Karte der Gesamtverfügungsrahmen überschritten werden würde.

(3) Sollten sich aus der privaten Nutzung der Kreditkarte durch die Karteninhaber steuerliche Konsequenzen für die Firma ergeben, so gehen diese nicht zu Lasten der Bank.

§ 4

Rechnungserstellung; Forderungseinzug

(1) Die NORD/LB stellt jedem Karteninhaber monatlich alle von ihm getätigten Umsätze in Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt an die im Kartenantrag angegebene geschäftliche Adresse. Die Firma erhält monatlich eine Aufstellung aller aktiven CommercialCards inklusive der Namen der zugehörigen Karteninhaber und des Gesamtbetrages der im abgerechneten Zeitraum verfügten Umsätze. Dem Sammelblatt beigelegt sind die Kopien aller Kartenabrechnungen, die den Karteninhabern zeitgleich im Original zugestellt werden.

(2) Der Ausgleich der Forderungen erfolgt durch Lastschrifteinzug seitens der NORD/LB. Die Firma trifft im Folgenden die Auswahl, ob eine Belastung des Geschäftsgirokontos der Firma mit allen CommercialCard-Abrechnungssummen in einem Betrag erfolgen soll (DTA 2) oder ob der für jede einzelne CommercialCard im Abrechnungszeitraum aufgelaufene Saldo wahlweise dem Geschäftsgirokonto der Firma oder dem im Kartenantrag genannten Konto des jeweiligen Karteninhabers belastet werden soll (DTA 1).

X	DTA 1	Abbuchung von dem im Kartenantrag benannten Geschäftsgirokonto der Firma/Privatkonto des Karteninhabers erfolgt je Karte in einer Position (ein Posten je Karte).
	DTA 2	Alle CommercialCard-Abrechnungen werden in einer Summe dem nachstehend benannten Geschäftsgirokonto der Firma belastet (ein Posten für alle Kartenabrechnungen).

Die entsprechende Einzugsermächtigung durch die Firma bzw. den Karteninhaber wird im Kartenantrag erteilt. Das Geschäftsgirokonto der Firma lautet:

verschiedene laut Kartenantrag 25050000 NORD/LB

Kontonummer Bankleitzahl Kreditinstitut.

(3) Sofern „DTA1“ und Einzug von einem Konto des Karteninhabers festgelegt sind und der Einzug von dem dort im Kreditkartenantrag genannten Konto nicht möglich ist, ist die NORD/LB berechtigt, ihre Forderungen aus der CommercialCard-Abrechnung einschließlich etwaiger Rücklastschriftgebühren/-kosten sowie den jährlichen Kartenpreis durch Lastschrift von dem Geschäftsgirokonto der Firma:

101 359 271 25050000 NORD/LB

Kontonummer Bankleitzahl Kreditinstitut

einanzuziehen.

(4) Die Bank hat ein besonderes Recht zur fristlosen Kündigung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages diese Einzugsermächtigung widerrufen oder anderweitig rückgängig gemacht wird.

§ 5

Haftung

(1) Die Firma haftet der NORD/LB neben dem Karteninhaber für die Zahlung aller durch die Benutzung der Karten entstandenen Verpflichtungen.

(2) Die NORD/LB wird den Karteninhaber bei Zahlungsunfähigkeit der Firma nur noch für den Betrag, welcher sich aus der privaten Nutzung der Karte ergibt, in Anspruch nehmen. Die Einrede der geschäftlichen Nutzung für die Firma hat der Karteninhaber zu beweisen.

(3) Die Firma ist ebenso wie der Karteninhaber jederzeit berechtigt, die Karte sperren zu lassen.

(4) Das Ausscheiden eines Karteninhabers aus den Diensten der Firma ist der NORD/LB unverzüglich schriftlich durch die Firma anzuzeigen. Die Karte ist durch die Firma vom Karteninhaber unaufgefordert einzuziehen und entwertet (z. B. durchgeschnitten oder perforiert) an die NORD/LB zurückzugeben. Bis zur Rückgabe gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 6

Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei alle zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Informationen zukommen zu lassen und sich gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 7

Datenschutz

Die Firma und die NORD/LB sowie alle Personen, die von den Parteien mit der Erfüllung dieses Rahmenvertrages beauftragt sind, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich sich hieraus ergebender Kontrollpflichten zu beachten. Eine Nutzung übermittelter Daten darf ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses erfolgen.

§ 8

Einschaltung Dritter

Die Nord/LB ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt mit der schriftlichen Annahme dieses Antrags der Firma bzw. Mitteilung über den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen und endet mit Ablauf des nach Eingang einer durch die Firma oder NORD/LB ausgesprochenen Kündigung folgenden Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform durch eingeschriebenen Brief (Rückschein/eigenhändig).



Kreditkartenantrag Business/Corporate



Anschrift Sparkasse/Landesbank

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Ust-IDNr. DE115646025

Organisationseinheit (OE) _____ Org _____

MasterCard Business Standard Business Gold Corporate

Visa Card Business Standard Business Gold

mit PIN

mit Motiv, Ref.-Nr. (* Nicht für MasterCard Corporate möglich.)

mit Versicherung, Vers.-Paket ohne Versicherung

Kartentyp Subtyp Prägetyp
_____|_____|_____

Folgendes Entgelt wird zurzeit für die Ausgabe von Business/Corporate Cards erhoben:
(Nur ausfüllen, wenn nicht im Rahmenvertrag für Business/Corporate Cards ein firmenbezogener Kartenpreis vereinbart wurde.)

Kartenpreis zz. (EUR)

Die Belastung des vereinbarten Kartenpreises erfolgt wie im „Rahmenvertrag für Business/Corporate Cards“ vereinbart: jährlich monatlich

Die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus dem Kartenpreis und den karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelten zusammen. Es gelten die sich aus dem Preisaushang und dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergebenden Entgelte der Sparkasse/Landesbank, bei der der Kartenantrag gestellt wird.

1. Angaben Firma

Firma (inkl. Rechtsform) Firmen-Ref.-Nr. Personen-Nr. Firma
Niedersächsische Landeshauptkasse 888 8258864

2. Angaben Karteninhaber

Herr Frau

Titel, Vorname, Name Personen-Nr. Karteninhaber

Straße, Hausnummer (kein Postfach) Land

PLZ, Ort Geburtsdatum

Telefon, Mobil-Telefon Personalnummer

manuell

3. Korrespondenzadresse (falls abweichend von der Anschrift Karteninhaber)

Zustellvermerk (c/o, Herr/Frau/Firma)

Korrespondenzadresse gültig bis
falls zunächst unbefristet, bitte Eintrag 31129999

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Land

PLZ, Ort

Telefon

4. Abrechnungskonto und Limite

4a. Limite

Kartenlimit

tgl. Verfügungslimit für den Bargeldservice (EUR)

4b. Abrechnungskonto

Jeweils am 7. eines Monats erstellt die Sparkasse/Landesbank eine Abrechnung über alle in Verbindung mit der Überlassung und Nutzung der MasterCard Business/Corporate und/oder Visa Card Business zu entrichtenden Entgelte und getätigten Verfügungen. Ich bin/Wir sind widerruflich damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung der MasterCard Business/Corporate und/oder Visa Card Business zu entrichtenden Beträge (Kreditkartenumsätze, Kartenpreis und karteneinsatzabhängige Zusatzentgelte) jeweils monatlich 10 Geschäftstage nach dem Abrechnungstichtag unten stehendem Konto belastet werden.

Kontoinhaber (wenn nicht Antragsteller, siehe Punkt 2)

Die Belastung erfolgt zulasten des Kontos

BLZ (in unserem Haus)

250 500 00

Die Belastung erfolgt gemäß SEPA-Lastschriftmandat

IBAN

BIC

Mandatsreferenz

Gläubiger-ID

Hinweis zur SEPA-Lastschrift:

Werden die durch die Überlassung und Nutzung der MasterCard und/oder Visa Card zu entrichtenden Beträge mittels SEPA-Lastschrift beglichen, erfolgt der Lastschrifteinzug von dem obengenannten Konto nicht vor dem _____ des Monats.

5. Zusätzliche Angaben

Legitimation geprüft:

Personalausweis

Reisepass

bereits identifiziert unter Personennummer (siehe Ziffer 2)

Sonstige

Ausweis-Nr.

Ausstellende Behörde

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

manuell

Antragsteller ist nicht Kontoinhaber

Haftungs-/Garantieerklärung beigefügt

Ich handle/Wir handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung.

ja

nein (siehe Bogen „Weitere Angaben nach GWG“)

Meine Karte wird:

an o. a. Adresse zugestellt

der Firma zugestellt

der Geschäftsstelle zugestellt:

Meine PIN wird:

an o. a. Adresse zugestellt

der Geschäftsstelle zugestellt:

Versand=108 / PIN vernichten

Werbeverbot

Prägezeile 1 (Titel, Vorname, Name)

Erteilte Kartennummer

Prägezeile 2

Datenschutz/Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die Transaktionsdaten meiner Business/Corporate Card der oben genannten Firma zu Auswertungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Mir ist bekannt, dass die Firma Duplikate der Kreditkartenabrechnung erhält. Im Übrigen bleiben meine Rechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz unberührt.

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend die besonderen Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen können in den Kassenzimmern eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Erfüllung von Informationspflichten der Sparkasse/Landesbank erfolgt hiervon unabhängig.

Als Karteninhaber hatte ich für die Verbindlichkeiten, die unter Verwendung der Kreditkarte eingegangen werden, neben der Firma gesamtschuldnerisch.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Stempel der Firma und rechtsgültige Unterschrift(en)

Hannover,

Für Rückfragen

Antrag entgegengenommen (Institut/Filiale)

Vorname, Name Sachbearbeiter

Thilo Meyer

Datum, Telefonnummer mit Durchwahl

Stempel, Unterschrift Sachbearbeiter

+49 511 361-5302

Antrag genehmigt

Fassung Oktober 2009

Die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate (nachfolgend: Kreditkarte) dienen ausschließlich zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen. Auf der Grundlage eines zwischen der Sparkasse/Landesbank und der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrags gibt die Sparkasse/Landesbank an Mitarbeiter der Firma (Karteninhaber) Kreditkarten aus.

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Mit der von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im MasterCard-Verbund/VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

3. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das mitgeteilte tägliche Verfügungslimit.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Herabsetzung vereinbaren. Sofern der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen nicht eingehalten wird, kann die Sparkasse/Landesbank weitere Kartenverfügungen des Karteninhabers unabhängig vom Verfügungsrahmen seiner Kreditkarte ablehnen.

4. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Sparkasse/Landesbank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

5. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich die PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Nummer 4 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen, der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und der Firma

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber/die Firma bezahlen. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nach Nummer 3 nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

Der Karteninhaber und die Firma sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Sofern

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover

für die Abrechnung dieser Forderungen ein Konto der Firma vereinbart wurde, ist nur die Firma zur Erstattung verpflichtet.

8. Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Kartenverfügungen erfolgt in der mit dem Karteninhaber/der Firma vereinbarten Weise mindestens einmal im Monat zu dem vereinbarten Abrechnungsstichtag. Mit dem Karteninhaber erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber/der Firma angegebenen Konto (Abrechnungskonto) zum vereinbarten Zeitpunkt belastet. Wenn das vereinbarte Abrechnungskonto ein Firmenkonto ist, erhält auch die Firma eine Kreditkartenabrechnung. Ansonsten erhält die Firma ein Summenblatt.

Soweit vereinbart, kann der Karteninhaber/die Firma die Abrechnung im Online-Banking bzw. via Internet abrufen. Sofern die Abrechnung vom Karteninhaber/der Firma nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen wird, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber/ der Firma gegen Portosatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank oder den Zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 116 116) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung der Firma. Die Rechte des Karteninhabers/der Firma nach Nummer 14 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

11. Haftung des Karteninhabers/der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, so haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro, wenn

der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat.

Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(3) Der Karteninhaber und die Firma sind nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) bis (2) verpflichtet, wenn die Sperranzeige nicht abgegeben werden konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

– er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,

– die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war, oder

– die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich auf den für die Karte geltenden monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen der Karte.

(5) Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

b) Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

a) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber/Die Firma kann über den Absatz (1) hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder dem Abrechnungskonto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers oder der Firma nachvollziehen und über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12 a) oder b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesent-

liche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber/die Firma vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber/die Firma durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber/die Firma den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 12 c) ist auf 12.500,- Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

– für nicht autorisierte Kartenverfügung,

– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,

– für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und

– für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Einwendungsausschluss

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 12a) bis c) nicht mehr geltend machen, wenn diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurden. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können diese Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma und innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber/die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 12a) bis c) kann der Karteninhaber/die Firma auch nach Ablauf der jeweils geltenden Frist geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

13. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

– sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber und die Firma über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber und die Firma unverzüglich.

14. Anspruch bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des seinem Privatkonto als Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrags, wenn

– bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

– der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er den Anspruch auf Erstattung begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht. Ist der Zahlungsbetrag einem Firmenkonto als Abrechnungskonto belastet worden, besteht weder für den Karteninhaber noch für die Firma ein Erstattungsanspruch.

15. Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B.

durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber/die Firma die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben.

16. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard/VISA festgelegten Referenzzwechselfkursen. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzzwechselfkurse stellt die Sparkasse/Landesbank auf Anfrage zur Verfügung. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.

17. Entgelte

Die vom Karteninhaber/der Firma gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber/die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma gilt als erteilt, wenn eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wurde. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber und der Firma Änderungen der Entgelte angeboten, kann er/sie den Kreditkartenvertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen.

18. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber/die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma gilt als erteilt, wenn eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wurde. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber und der Firma Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er/sie den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

19. Kündigung/Vertragsbeendigung

a) Der Kreditkartenvertrag kann sowohl vom Karteninhaber als auch der Firma jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Scheidet der Karteninhaber aus der Firma aus oder wird dem Karteninhaber von der Firma die Berechtigung zur Nutzung der Kreditkarte entzogen, hat der Karteninhaber (ggf. über die Firma) die Kreditkarte entwertet an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. In diesem Fall ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Kreditkartenvertrag fristlos zu kündigen.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Firma für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

b) Wird der zwischen der Firma und der Sparkasse/Landesbank bestehende Rahmenvertrag gekündigt, endet der Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Rahmenvertrages.

c) Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Kündigung des Kreditkartenvertrages durch die Firma sowie die Beendigung des Rahmenvertrages informieren.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sowie dem Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

20. Einschaltung Dritter

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und

zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

21. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

22. Picture-Card

a) Motivgalerie/Individuelles Bild

Wird der Sparkasse/Landesbank innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung kein Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder individuelles Bild übermittelt, ist sie berechtigt, eine Karte mit Standardmotiv auszustellen.

Der Bildinhalt darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen (z. B. Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechtes, des Jugendschutzes, des Urheberrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts).

Bei einem Kartenaustausch wird das ausgewählte Motiv oder das individuelle Bild auch für die neue Kreditkarte verwendet.

Steht ein aus der Motivgalerie gewähltes Bild zum Zeitpunkt eines Kartentausches nicht mehr zur Verfügung, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ein anderes Motiv zu verwenden.

b) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Wahl eines individuellen Bildes (insbesondere zulässige Bildformate, maximale Dateigröße) werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

c) Warnhinweise

Der Karteninhaber darf nur individuelle Bilder verwenden, an denen ihm die Bildrechte zustehen. Wenn durch das individuelle Bild Rechte Dritter verletzt werden, besteht die Gefahr von Schadenersatzansprüchen.

Soll die Picture-Card auch im Ausland eingesetzt werden, hat der Karteninhaber ferner die jeweils örtlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Karteninhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erheblich von in Deutschland geltenden Vorschriften abweichen können und auf einen Verstoß gegen derartige örtliche Vorschriften erhebliche, teilweise empfindliche Sanktionen und Strafen stehen können. Der Karteninhaber wird ausdrücklich auf die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens bis hin zu der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen hingewiesen. Der Karteninhaber hat sich rechtzeitig und umfassend über etwaige Restriktionen aufgrund derartiger örtlicher Vorschriften zu informieren und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.

d) Ablehnung von individuellen Bildern

Die Sparkasse/Landesbank ist jederzeit berechtigt, vom Karteninhaber individuell gewählte Bilder abzulehnen, wenn diese nach ihrer Einschätzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die berechtigten Interessen der Sparkasse/Landesbank oder Dritter beeinträchtigen können. Von einer Ablehnung wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unverzüglich unterrichten. Das vom Karteninhaber übermittelte Bild und die entsprechenden personenbezogenen Daten werden von der Sparkasse/Landesbank nach Ablauf von 8 Wochen nach Versand der Ablehnungsnachricht gelöscht. Im Rahmen des Antragsverhältnisses kann der Karteninhaber ein neues Bild einreichen. Nach zweimaliger Ablehnung eines individuellen Bildes/Motives ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die Karte mit einem Standardmotiv zu erstellen.

e) Produktionstechnische Einschränkungen

Die Sparkasse/Landesbank leistet keine Gewähr für übereinstimmende Farben des individuellen Bildes/Motives auf der Picture-Card mit den Originalbild-Dateien. Da eine farbgerechte Reproduktion des Originalbildes nicht gewährleistet werden kann, werden farbliche Differenzen als Reklamation nicht anerkannt. Weiterhin werden keine Reklamationen anerkannt, die durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung der Originalbild-Dateien) hervorgerufen werden. Eine identische Reproduktion des Originalbildes hinsichtlich Konturenschärfe, Kontrast und Darstellung von Farbverläufen ist nicht gewährleistet. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird auf die Picture-Card eine vollflächige Schutzfolie aufgebracht. In Abhängigkeit vom Bilddesign ist dadurch eine Beeinflussung der visuellen Wirkung des Bildes möglich.

f) Datenschutz

Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die zum Zwecke dieser Anwendung erhobenen personenbezogenen Daten von der Sparkasse/Landesbank elektronisch gespeichert und nur zur Aufbereitung des elektronischen Antrages bzw. zur Verifizierung des individuellen Motivs und entsprechender Information an den Karteninhaber genutzt bzw. an Dienstleister weitergeleitet werden. Nach Versand der Bildreferenznummer werden die personenbezogenen Daten gelöscht und nur noch das entsprechende individuelle Bild/Motiv mit Referenznummer zum Zwecke der Nachproduktion gespeichert. Wünscht der Karteninhaber die Löschung dieses Bildes, wird bei einem Kartenaustausch ein Standardmotiv verwendet.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“**

Erl. d. MW v. 1. 3. 2016 — 13-32311/0070 —

— **VORIS 82300** —Bezug: Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784)
— **VORIS 82300** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

Nummer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

„5.2.1 Projekte nach Nummer 2.1 können aus ESF- und/oder Landesmitteln finanziert werden.“

Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren Interventionssatz genehmigen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 337

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI)

Erl. d. MW v. 16. 3. 2016 — 22-3074 —

— **VORIS 20500** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Breitbandausbau mit hohen Übertragungsraten aus dem Länderanteil der Digitalen Dividende II.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access [NGA]-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. weiße NGA-Flecken). Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) gewährleistet werden.

Als unterversorgt und somit als weiße Flecken i. S. dieser Richtlinie gelten alle Gebiete, deren Versorgung i. S. eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Next Generation Access — NGA) unter 30 Mbit/s Downstream liegt.

Grundsätzlich sollen insbesondere solche Regionen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch erhebliche Erschwernisse besonders unwirtschaftlich und damit unwahrscheinlich ist. Diese Richtlinie gilt für das gesamte Landesgebiet. Ziel der Förderung ist die Implementierung von Betreibermodellen, die den landkreisweiten Breitbandausbau voranbringen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben entsprechend den Regelungen der Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) — Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversor-

gung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015) — im Folgenden: NGA-RR Bund — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Gefördert werden**

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann, und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) sowie
- im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehende Finanzierungsaufwendungen des Zuwendungsempfängers zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze durch privatrechtliche Betreiber für die Errichtung einer Breitbandinfrastruktur i. S. von Nummer 1.1 mit nutzer- und anbieterneutralem Standard. Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig. Der (künftige) Betreiber des Telekommunikationsnetzes muss mit Projektbeginn feststehen (Betreibermodell).

Der Zuwendungsempfänger kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur oder allein verfügbare berechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur sein. Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich Leerrohr und/oder unbeschalteter Glasfaser.

2.2 Ein Vorhaben ist nur insoweit förderfähig, als es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vorbereitende Baumaßnahmen wie Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Bewilligungsstelle kann den vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen, wenn der Zuwendungsempfänger dies beantragt und begründet. Durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Bewilligungsstelle nicht verpflichtet, das Projekt auch zu bewilligen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- aktive Netzkomponenten,
- Mehrausgaben aufgrund nachträglicher Planänderungen und -fehler,
- Reparaturausgaben,
- Anwalts- und Gerichtskosten,
- unentgeltliche Leistungen Dritter,
- alle Ausgaben, die auch unabhängig von der geförderten Maßnahme entstehen würden,
- laufende Personalausgaben, die über die in Nummer 5.6 genannten einmaligen Ausgaben hinausgehen sowie
- Grunderwerb.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften, Samtgemeinden und kommunale Zusammenschlüsse sein (Erstempfänger).

3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.

3.3 Ausgenommen sind:

3.3.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden,

3.3.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Vorhaben, deren Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut wird. Vor Antragstellung hat der Erstempfänger entsprechend § 4 NGA-RR Bund ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auf dem Online-Portal www.breitbandauschreibungen.de einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen.

4.2 Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung (keine weißen Flecken) führen. Dabei sind die Regelungen des § 2 NGA-RR Bund zu beachten.

4.3 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die sämtliche Voraussetzungen der NGA-RR Bund einhalten. Dies gilt auch für die Weiterleitung der Zuwendung nach Nummer 3.2.

4.4 Projekte, deren Förderung die Realisierung einer übergeordneten Netzstrukturplanung auf Landkreisebene erschweren oder wesentlich verteuern würde, erhalten keine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Mit Beantragung der Fördermittel hat der Erstempfänger eine entsprechende Stellungnahme des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (b|z|n) vorzulegen.

4.5 Der Erstempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt oder vorgesehen worden sind. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen vollständigen Finanzierungsplan vorlegen.

4.6 Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf Grundlage eines Scoring-Verfahrens auf Basis folgender Kriterien:

- Förderbedarf,
- Projekterfolg,
- effizienter Mitteleinsatz und
- Nachhaltigkeit.

Das Scoring-Modell sowie nähere Erläuterungen zu diesen Qualitätskriterien und der erforderlichen Mindestpunktzahl ergeben sich aus der **Anlage**.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Vorhaben unter einer Fördersumme von 500 000 EUR werden nicht gefördert. Die maximale Fördersumme für Maßnahmen darf 5 Mio. EUR nicht überschreiten.

5.4 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Bundes- oder Landesprogrammen ist möglich, soweit dort nichts anderes geregelt ist.

5.5 Bei allen Fördermaßnahmen hat der Antragsteller einen Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Im Ausnahmefall kann auf den Eigenmittelbeitrag verzichtet werden, wenn die Gebietskörperschaft ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, eine Zins- und Tilgungshilfe nach den §§ 13 ff. NFAG erhält oder sich aufgrund der Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen in einer prekären Haushaltssituation befindet. Kommunen, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies in ihrem Antrag zum Ausdruck bringen und das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

5.6 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Maßnahmen nach Nummer 2.1. Der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 2.1 entstehende Barwert der Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrages erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

5.7 Nummer 2.3 gilt auch für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen des Zuwendungsempfängers und des Letztempfängers gemäß Nummer 3.2 sowie für alle anderen Unternehmen, zu denen direkte oder indirekte Beteiligungsverhältnisse bestehen. Als verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gelten solche gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/31/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

5.8 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene i. S. des § 7 NGA-RR Bund zu gewähren.

6.2 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist für die Dauer der Laufzeit des Pachtvertrages (mindestens sieben Jahre) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck mit den in Nummer 4.2 benannten Bandbreiten betriebsbereit vorzuhalten (Zweckbindungsfrist).

6.3 Sollte die geförderte Breitbandinfrastruktur nicht während der Zweckbindungsfrist betriebsbereit zur Verfügung stehen oder kein diskriminierungsfreier Zugang nach Nummer 6.4 für andere Telekommunikationsunternehmen gewährt werden, kann der Zuschuss ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

6.4 Überträgt der Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

6.5 Der Zuwendungsempfänger soll stets und über die Zweckbindungsfrist hinaus den Netzbetrieb dauerhaft über einen Netzbetreiber sicherstellen.

6.6 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.7 Neben den Prüfrechten aus Nummer 6 ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem b|z|n mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch das b|z|n i. S. des § 10 NGA-RR Bund.

7. Anweisungen zum Verfahren:

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Das elektronische Antrags- und Abwicklungsverfahren der NBank (Kundenportal) ist zu benutzen.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 5.3 ANBest-Gk Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann per Erlass Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmtile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Letzteres ist dem b|z|n vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 5.3 ANBest-Gk nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor der Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger nachgewiesenen Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen.

7.6 Über die in den Nummern 5 und 6 AN-Best-Gk zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszwecks weitere Nachweise oder strengere Anforderungen als Auflage oder Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

7.7 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit hat die Bewilligungsstelle das b|z|n zu beteiligen und dessen Votum zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.8 Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch die Bewilligungsbehörde nach den in § 7 LHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und der Richtlinie hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach Nummer 1 durchgeführt. Dabei ist jede Einzelmaßnahme dahingehend zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte übergeordnete Ziel dieser Richtlinie voraussichtlich erreicht wird oder erreicht worden ist. Zudem ist zu ermitteln, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war sowie ob die Maßnahme im Hinblick auf das übergeordnete Ziel quantitativ und qualitativ wirtschaftlich war.

7.9 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind nach § 10 NGA-RR Bund jährlich durch den Erstempfänger bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular oder Online Monitoring System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Erstempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

7.10 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.9 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und dem b|z|n zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 3. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An das
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen — b|z|n

**Bewertung von Förderanträgen
nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen
aus Mitteln der Digitalen Dividende II
(RL Breitbandausbau NI)
(Scoring Modell)**

Stand: 7. 3. 2016

Die Bewertung der Anträge zu dieser Richtlinie erfolgt entsprechend der Nummer 4.6 durch die nachfolgend genannten fachlichen Qualitätskriterien.

		Maximal mögliche Punktzahl	Punkte (absolut)	Erreichte Punkte	Bemerkungen
1.	Förderbedarf	23			
1.1	Durchschnittliche Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro km ² (je geringer die Dichte, desto unwirtschaftlicher und schwieriger ist die Breitbandversorgung)	< 70 = 14 70 bis 79 = 13 80 bis 89 = 12 190 bis 200 = 1	14		
1.2	Prozentsatz der Anschlüsse im Projektgebiet mit weniger als 16 Mbit/s	> 65 % = 9 65 bis 61 % = 8 60 bis 56 % = 7 30 bis 25 % = 1	9		
2.	Projekterfolg	30			
2.1	Anzahl der geschaffenen hochbitrangigen Anschlüsse nach Ausbau (in weißen Flecken)	> 20 k = 3 20 bis 11 k = 2 10 bis 2 k = 1	3		
2.2	Ausbau mit FttB/FttH	2	2		
2.3	Nach Ausbau kein verbleibender weißer NGA-Fleck in den beteiligten Gebietskörperschaften	> 98 % = 6 > 97 bis 98 % = 5 > 96 bis 97 % = 3 > 95 bis 96 % = 2 85 bis 95 % = 1 > 85 % = 0	6		
2.4	Versorgung gewerblicher und industrieller Nachfrager mit zukunfts-sicheren Breitbandanschlüssen (1 Gbit/s symmetrisch)	> = 1 Gbit/s = 7 0,1 bis 1 Gbit/s = 3 < 0,1 Gbit/s = 0	7		
2.5	Einbezug wesentlicher weiterer institutioneller Nachfrager Einbezug z. B. von Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen	Ja = 2 Nein = 0	2		
2.6	Einpassung des Projekts in Planungen des Landkreises	Ja = 10 Nein = 0	10		
3.	Effizienter Mitteleinsatz	25			
3.1	Einsatz privaten Kapitals von Dritten oder Einsatz kommunaler Mittel an den Projektkosten		10		
3.1.1	Prozentsatz des Einsatzes privaten Kapitals von Dritten an den Projektkosten	> 90 % = 10 90 bis 81 % = 9 < 81 bis 61 % = 8 < 61 bis 41 % = 7 < 41 bis 31 % = 6 < 31 bis 20 % = 5 < 20 % = 0			
3.1.2	Prozentsatz des öffentlichen (kommunalen) Invests an den Projektkosten	> 90 % = 4 90 bis 81 % = 3 80 bis 61 % = 2 60 bis 41 % = 1 < 41 % = 0			
3.2	Mindestens 5 % der Leitungsstrecken wurden durch Mitverlegung/Nutzung bestehender Infrastrukturen realisiert	Ja = 3 Nein = 0	3		
3.3	Mindestens 5 % der Leitungsstrecken wurden durch innovative Verlegungstechniken realisiert	Ja = 2 Nein = 0	2		

		Maximal mögliche Punktzahl	Punkte (absolut)	Erreichte Punkte	Bemerkungen
3.4	Durchschnittliche Kosten pro Anschluss. Je geringer die benötigten Fördermittel pro Anschluss sind, desto mehr Haushalte können mit den vorhandenen Ressourcen erschlossen werden. Die Skala für die Punktevergabe ergibt sich in Abhängigkeit zur Einwohnerdichte aus Nummer 1.1.	10	10		
3.4.1	< 100 Einwohnerinnen und Einwohner/km ²				
	< 1 800 EUR = 10 1 800 bis 2 199 EUR = 9 2 200 bis 2 599 EUR = 8 2 600 bis 2 999 EUR = 7 5 000 bis 5 399 EUR = 1				
3.4.2	100 bis 150 Einwohnerinnen und Einwohner/km ²				
	< 800 EUR = 10 800 bis 999 EUR = 9 1 000 bis 1 199 EUR = 8 1 200 bis 1 399 EUR = 7 2 400 bis 2 599 EUR = 1				
3.4.3	> 150 Einwohnerinnen und Einwohner/km ²				
	< 200 EUR = 10 200 bis 399 EUR = 9 400 bis 599 EUR = 8 600 bis 799 EUR = 7 1 800 bis 1 999 EUR = 1				
4.	Nachhaltigkeit	22			
4.1	Größe des Projektgebiets (nur weiße Flecken werden eingerechnet)	> = 1 Landkreis = 5 > 4 Kommunen = 3 > 3 Kommunen = 2 > 2 Kommunen = 1	5		
4.2	Vernetzung mit umliegenden Netzgebieten ist sichergestellt	Ja = 5 Nein = 0	5		
4.3	Das Netz erlaubt im Projektgebiet Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s (unter Berücksichtigung der Kriterien zu Nummer 2.1)	> 80 % = 5 80 bis 61 % = 4 60 bis 41 % = 3 40 bis 21 % = 2 20 bis 10 % = 1	5		
4.4	Planungen erfassen Verkehrsinfrastruktur und intelligente Mobilität	Ja = 2 Nein = 0	2		
4.5	Ko-Finanzierung durch das Bundesförderprogramm Breitband	Ja = 5 Nein = 0	5		

	Maximale Punkte	Mindestpunktzahl	Erreichte Punkte	Erreichte % von maximaler Punktzahl
1. Förderbedarf	23	10		
2. Projekterfolg	30	12		
3. Effektiver Mitteleinsatz	25	10		
4. Nachhaltigkeit	22	9		
Summe	100			

Für die Förderfähigkeit eines Projekts ist eine Gesamtmindestpunktzahl von 50 erforderlich, sowie in den Bereichen Förderbedarf mindestens 10 Punkte, Projekterfolg 12 Punkte, Effektiver Mitteleinsatz 10 Punkte und Nachhaltigkeit 9 Punkte.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden)

**Bek. d. ML v. 10. 3. 2016
— 306-611-2433-Negenborn —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Negenborn ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 342

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Ulla Haschen-Stiftung für Natur, Kultur und Menschen“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 4. 3. 2016
— 2.02-11741-15 (143) —**

Mit Schreiben vom 17. 2. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 2. 2016 die „Ulla Haschen-Stiftung für Natur, Kultur und Menschen“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Umwelt und Natur, Bildung und Kultur, präventiven und ganzheitlichen psychosozialen Gesundheitskonzepten und der Jugend- und Altenhilfe sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ulla Haschen-Stiftung für Natur, Kultur und Menschen
Quellenweg 83
26129 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 342

Landeskirchenamt der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers

Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 13. 1. 2016**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Langen in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 342

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 2. 2016**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Neuhaus im Solling in Holzminden und die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Silberborn in Holzminden (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Hochsolling“ in Holzminden zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Hochsolling.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 342

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ölsburg-Gadenstedt“ (Kirchenkreis Peine)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 2. 2016**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt in Ilsede und die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Ölsburg in Ilsede (Kirchenkreis

Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ölsburg-Gadenstedt“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 27. März 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 342

Landeswahlleiterin

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 11. 9. 2016

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 3. 3. 2016 — LWL 11421/9.2.7 —

Die Kommunalwahlen finden am Sonntag, dem 11. 9. 2016, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die nachstehenden Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Aktuelle Änderungen im Kommunalwahlrecht
 - 1.2.1 Änderungen des NKomVG
 - 1.2.2 Änderungen des NKWG
 - 1.2.3 Änderungen der NKWO
 - 1.2.4 Harmonisierung mit geänderten bundeswahlrechtlichen Vorschriften
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Wahlleitung
 - 2.2 Bildung der Wahlausschüsse
 - 2.3 Bildung der Wahlvorstände
 - 2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen
 - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
 - 2.6 Kostenerstattung
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
 - 3.1 Bildung der Wahlbezirke
 - 3.2 Wahlräume
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wohnsitz
 - 4.2 Wahlausschlussgründe
 - 4.3 Wahlrechtsbestätigung
- 5. Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Aufstellung
 - 5.2 Einsichtnahme
 - 5.3 Berichtigung
 - 5.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- 6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 6.1 Antragstellung
 - 6.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins
 - 6.3 Sonderwahlbezirke
 - 6.4 Verlust von Wahlscheinen
- 7. Wahlvorschläge**
 - 7.1 Wahlanzeige
 - 7.2 Wahlvorschläge
 - 7.3 Unterstützungsunterschriften
 - 7.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber
 - 7.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber
 - 7.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
 - 7.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- 8. Stimmzettel**
 - 8.1 Stimmzettelgestaltung
 - 8.2 Wahlvorschlagsnummern
- 9. Wahlurnen**
- 10. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
- 11. Stimmabgabe**
 - 11.1 Wahrung des Wahlheimnisses
 - 11.2 Briefwahl
 - 11.3 Mängel bei der Stimmabgabe
- 12. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**
 - 12.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
 - 12.2 Stimmzählung
 - 12.3 Briefwahlergebnis
 - 12.4 Übermittlung
- 13. Wahlstatistik**
- 14. Wahlvordrucke**
- 15. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen**
 - 15.1 Wahlschein
 - 15.2 Wahlbriefumschlag
 - 15.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
 - 15.4 Bericht über die Wahlergebnisse
- 16. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**
- 17. Hinweise zur Wahlwerbung durch Parteien**
- 18. Wahlkosten**
- 19. Erfahrungsberichte**
- 20. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit**

1. Geltende Rechtsvorschriften

- 1.1 Für die Wahlen gelten
 - a) das NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186),
 - b) die NKWO vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 320),
 - c) die wahlrechtlichen Bestimmungen des NKomVG vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311),
 - d) die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016 vom 11. 5. 2015 (Nds. GVBl. S. 88),
 - e) die WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 182).
- 1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit den letzten allgemeinen Kommunalwahlen geändert worden. Auf folgende Änderungen des NKomVG, des NKWG und der NKWO wird besonders hingewiesen:
 - 1.2.1 Änderungen des NKomVG
 - Anhebung des passiven Wahlalters für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte auf 67 Jahre (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2013, Nds. GVBl. S. 307),
 - Verkürzung der Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten auf fünf Jahre mit dem Ziel der Synchronisierung der Direktwahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2013, Nds. GVBl. S. 307).
 - 1.2.2 Änderungen des NKWG
 - Anpassung von allgemeinen Begriffsbestimmungen an das NKomVG (Artikel 5 des Gesetzes vom 13. 10. 2011, Nds. GVBl. S. 353),
 - Wiedereinführung der Stichwahl bei der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (Gesetz vom 19. 6. 2013, Nds. GVBl. S. 160).
 - 1.2.3 Änderungen der NKWO
 - Aktualisierung diverser Mustervordrucke,
 - Anpassungen rechtlicher Verweise auf das NKWG,

- Modifikation von Regelungen zur Bestimmung eines Wahlbezirks für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohner im Hinblick auf § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG,
- Ergänzung der besonderen Bestimmungen für Neuwahlen und Direktwahlen aus Anlass einer Neubildung, Umbildung oder Grenzänderung,
- Wegfall des Erfordernisses für Parteibewerberinnen und Parteibewerber, bei der Einreichung des Wahlvorschlags eine Parteimitgliedschaftsbescheinigung vorzulegen (Artikel 1 der Verordnung vom 26. 6. 2013 [Nds. GVBl. S. 182] und Verordnung vom 10. 11. 2015 [Nds. GVBl. S. 320]).

1.2.4 Harmonisierung mit geänderten bundeswahlrechtlichen Vorschriften

Weiterhin sind bundeswahlrechtliche Neuerungen, die sich bei der Bundestagswahl 2013 und der Europawahl 2014 bewährt haben, in das Niedersächsische Kommunalwahlrecht übernommen worden. Hierzu gehören:

- Hinweise auf barrierefreie Wahlräume in der Wahlbenachrichtigung,
- Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung auf barrierefreie Räume, in denen das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
- Versendung einer Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift einer wahlberechtigten Person, wenn diese nicht mündlich oder schriftlich einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen an eine von der Wohnanschrift abweichende Versandanschrift beantragt,
- Wegfall der Erforderlichkeit der Ortsangabe bei Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein,
- Rationalisierung des Verfahrens zur Ermittlung und Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gesamtzahl der ausgesonderten ungekennzeichneten Stimmzettel,
- Einführung einer ausdrücklichen Befugnisnorm für die zusätzliche Veröffentlichung im Internet von bestimmten Inhalten der wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit entsprechenden Lösungsfristen,
- Harmonisierung von Begrifflichkeiten (z. B. „Wahlkabine“ statt „Wahlzelle“).

Die Mustervordrucke der NKWO wurden durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 10. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 320) an die Neuregelungen entsprechend angepasst.

2. Wahlorgane

(§§ 9 bis 13 NKWG, §§ 7 bis 14 NKWO)

2.1 Wahlleitung

Bewirbt sich die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die oder der gemäß § 9 Abs. 1 NKWG gleichzeitig Wahlleitung ist, für die Direktwahl oder für die Wahl der Vertretung, muss die Vertretung eine neue Wahlleitung berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Amt. Die Berufung wird erforderlich, sobald die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, kandidieren zu wollen oder von einer Partei oder Wählergruppe in einer Aufstellungsversammlung mit ihrem oder seinem Einverständnis als sich bewerbende Person gewählt worden ist.

Der Wechsel im Amt der Wahlleitung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Unabhängig von der Wahlteilnahme der bisherigen Wahlleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bleibt es der Vertretung unbenommen, andere Personen nach § 9 Abs. 3 NKWG als Wahlleitung und als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen.

2.2 Bildung der Wahlausschüsse

Vorschläge für die Berufung von Wahlausschussmitgliedern können auch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen machen, die nicht in der jeweiligen Ver-

tretung vertreten sind. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Satz 2 NKWO (Reihenfolge der Berufung) ist eine Regelvorschrift. Sie lässt es zu, besondere Verhältnisse eines Wahlgebiets zu berücksichtigen und ggf. von der Reihenfolge des Regelfalls abzuweichen. Dazu gehört die Möglichkeit, den Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe außer Betracht zu lassen, wenn sie an der letzten Wahl nicht teilgenommen oder dabei nur eine sehr geringe Stimmzahl erhalten hat. Andererseits kann der Vorschlag einer „neuen“ Partei oder Wählergruppe berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine beachtliche Resonanz in der Wählerschaft berufen kann.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Bildung des Wahlausschusses ist festzulegen, welche Stellvertreterin und welcher Stellvertreter welches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

2.3 Bildung der Wahlvorstände

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 10 Abs. 3 NKWO). Die für die Berufung nach § 11 Abs. 1 NKWG zuständige Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ist befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um die Benennung von Bediensteten zu ersuchen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde oder Samtgemeinde wohnen (§ 11 Abs. 4 NKWG). Das Ersuchen ist auf die persönlichen Daten der oder des Bediensteten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) zu beschränken; weitergehende Informationen, wie z. B. über die ausgeübte Funktion oder Charaktereigenschaften, dürfen nicht eingeholt werden.

Für die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts können zwecks Bildung von Wahlvorständen Anfragen an die

Oberfinanzdirektion Niedersachsen
– LBV Hannover –
30149 Hannover

gerichtet werden.

Die von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen.

Bei der Besetzung der Wahlvorstände sollten auch Jung- und Erstwählerinnen und Jung- und Erstwähler – bei den Kommunalwahlen also auch schon 16- und 17-Jährige – im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

Soweit Direktwahlen im Wahlgebiet durchzuführen sind, sollen nach § 10 Abs. 7 NKWO die Wahlvorstandsmitglieder zugleich für den Termin einer möglichen Stichwahl am 25. 9. 2016 (siehe § 45 b Abs. 3 NKWO) berufen werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor den Wahlen so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert ist. Es wird gebeten, bei den Unterweisungen auch darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ nicht erwünscht ist.

2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Aufgrund von § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht einem Wahlorgan angehören. In die Wahlorgane sind nur Wahlberechtigte zu berufen, die bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für Wahlvorschläge auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist gemäß § 13 NKWO eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 NKWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb muss auch offen beraten und abgestimmt werden.

2.6 Kostenerstattung

Die für die Entschädigung für Inhaberinnen oder Inhaber von Wahllehrenämtern (§ 13 Abs. 4 NKWG, § 14 NKWO) anfallenden Wahlkosten werden den Gemeinden von den Landkreisen nach § 2 Abs. 2 WahlKostVO in Höhe von 225,00 EUR oder 112,50 EUR bei verbundenen Wahlen erstattet. Dieser Betrag ist verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 8 NKWG, §§ 4 bis 6 NKWO)

3.1 Bildung der Wahlbezirke

Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen deshalb so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung Rücksicht genommen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKWO).

3.2 Wahlräume

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

4. Wahlberechtigung

(§ 48 NKomVG)

4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben. Der Wohnsitz i. S. des NKomVG ist der Ort der Wohnung i. S. des Melderechts.

Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen oder ist eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muss auf andere Weise nachgewiesen werden, dass eine Wohnung im Wahlgebiet seit drei Monaten vorhanden ist.

Hat jemand mehrere Wohnungen im Bundesgebiet inne, ist die Wahlteilnahme grundsätzlich nur am Ort der Hauptwohnung i. S. des Melderechts zulässig, der Ort, an dem der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen unterstellt wird. Wie sich aus den Worten „im Bundesgebiet“ ergibt, ist eine Person, die je eine Wohnung in einer niedersächsischen Gemeinde und eine außerhalb Deutschlands hat, in der niedersächsischen Gemeinde unabhängig davon wahlberechtigt, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen

Ort hat. Diese Regelung folgt aus der Zuständigkeitsbeschränkung der Gemeinden auf das deutsche Hoheitsgebiet, da sie das Vorhandensein einer Hauptwohnung nur in Bezug auf dieses Gebiet nach den Vorschriften des Melderechts feststellen können.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinn darstellt (§ 27 Abs. 4 BMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 28 Abs. 1 Satz 5 NKomVG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten im Wahlgebiet tatsächlich aufhält. Die erforderlichen Nachweise sind von der wahlberechtigten Person zu erbringen.

4.2 Wahlausschlussgründe

Gegenüber den Kommunalwahlen 2006 und 2011 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

4.3 Wahlrechtsbestätigung

(§ 16 Abs. 3 NKWO)

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten drei Monate vor der Wahl, spätestens jedoch am 42. Tag vor der Wahl, d. h. in der Zeit vom 11. 6. bis 31. 7. 2016, in eine andere Gemeinde des Kreis- oder Regionsgebiets, so bleibt sie für die auf Kreis- oder Regionsebene stattfindenden Wahlen wahlberechtigt. Um diese Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufnehmen zu können, hat sich nach § 16 Abs. 3 NKWO die für die neue Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung für die Kreiswahl oder Regionswahl sowie für die Wahl der Landrätin oder des Landrats von der für die bisherige Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde nach der Anmeldung bestätigen zu lassen.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO)

5.1 Aufstellung

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die ordnungsbehördlichen Anmeldungen bis einschließlich 31. 7. 2016. Den ordnungsbehördlichen Anmeldungen stehen den Vorschriften des Melderechts vergleichbare amtliche Mitteilungen der zuständigen Dienststellen für nicht meldepflichtige Wahlberechtigte gleich (z. B. Stationierungsstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU). In das Wählerverzeichnis werden nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (§ 16 Abs. 1 NKWO).

Wahlberechtigte, die am 31. 7. 2016 in keinem Wahlbezirk angemeldet sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 26. 8. 2016 — angemeldet haben (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 3 NKWO). Auf die in diesem Fall erforderliche Unterrichtungspflicht der eintragenden Gemeinde oder Samtgemeinde nach § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWO wird hingewiesen.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

Wahlberechtigte für die Kreis- oder die Regionswahl und die Wahl der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die in der Zeit vom 11. 6. bis 31. 7. 2016 ihre Wohnung innerhalb des Landkreises oder der Region Hannover wechseln, werden von der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde für diese Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen, nachdem die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung bestätigt hat (§ 16 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Verzieht eine wahlberechtigte Person nach dem 31. 7. 2016 in einen anderen Wahlbezirk desselben Wahlgebiets oder verlegt sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hierhin, so bleibt sie gemäß § 16 Abs. 4 NKWO im bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen (ggf. mit einem Vermerk gemäß § 16 Abs. 5 NKWO). Sie soll bei der Anmeldung auf die Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung nach § 19 Abs. 1 NKWG hingewiesen werden.

Für alle Wahlarten wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis aufgestellt. Ist eine Person nicht für alle in dem jeweiligen Wahlgebiet stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 5 NKWO), in der Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO) und ggf. auf dem Wahlschein (§ 24 Abs. 6 Satz 2 NKWO) zu vermerken.

Für die Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen ist im Wählerverzeichnis jeweils eine Spalte vorzusehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

5.2 Einsichtnahme

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme innerhalb der Einsichtnahmefrist — vom 22. 8. bis 26. 8. 2016 werktags, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung —, und zwar ausschließlich in das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks und in der Regel nur bezogen auf die eigenen Daten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG in das Melderegister eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften oder Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist wahlrechtlich nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen für „Jungwählerinnen und Jungwähler“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (sog. Gruppenauskunft). Die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sind: Vor- und Familienname, eventuell Doktorgrad und derzeitige Anschriften (sowie die Tatsache, dass eine Person verstorben ist). Eine Melderegisterauskunft, die zusätzlich die Staatsangehörigkeit beinhaltet, ist nicht zulässig.

5.3 Berichtigung

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn der Gemeindegewahlleitung vorlegt, die die Entscheidung des Gemeindegewahlausschusses herbeiführt.

5.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten hat spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also am 21. 8. 2016, zu erfolgen (§ 18 NKWO). Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlarten sie gilt. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Num-

mer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 2 NKWO).

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 19 NKWG, §§ 23 bis 30 NKWO)

6.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Eine telefonische Antragstellung ist weiterhin unzulässig; das Gleiche gilt für per SMS-Kurznachrichten versendete Anträge (§ 23 Abs. 1 NKWO). Eine Begründung für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht notwendig (§ 19 Abs. 1 NKWG).

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben (§ 23 Abs. 2 NKWO).

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere Person den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Für schreibbehinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall wird die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

6.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins

Wahlscheine dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel erstellt sind (§ 24 Abs. 1 NKWO).

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist es zur Erleichterung der Verfahrensabläufe ausreichend, dass das Dienstsiegel und der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt ist.

Bei verbundenen Wahlen werden nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 NKWO dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) beigelegt. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 28 NKWO).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde oder Samtgemeinde freizumachen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 NKWO). Dies entfällt, wenn

- a) die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt,
- b) die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die bevollmächtigte Person vor Empfangnahme der Unterlagen gegenüber der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 24 Abs. 8 NKWO).

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein

Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Wird der Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift zudem nicht schriftlich oder mündlich gestellt, sondern in einer der in § 23 Abs. 1 Satz 2 NKWO genannten Form, so ist an die Wohnanschrift eine Nachricht über den Versand der Briefwahlunterlagen an eine davon abweichende Anschrift zu versenden (§ 24 Abs. 7 Satz 2 NKWO).

6.3 Sonderwahlbezirke

Im Sonderwahlbezirk können nur Personen wählen, die als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind. Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtungsbezirk befinden oder dort beschäftigt sind und nicht in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl oder in ihrem zuständigen Wahlbezirk ausüben. Auf die Unterrichtungspflichten der Gemeinden und Samtgemeinden gemäß § 25 Abs. 1 NKWO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Verlust von Wahlscheinen

Verlorene Wahlscheine werden — wie bislang — nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person aber glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (10. 9. 2016), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins ist festzustellen (§ 24 Abs. 9 NKWO).

7. Wahlvorschläge

(§§ 21 bis 28, 45 d NKWG, §§ 31 bis 38 NKWO)

7.1 Wahlanzeige

Die vom Landeswahlausschuss aufgrund der Wahlanzeigen spätestens am 1. 7. 2016 zu treffenden Feststellungen über die Anerkennung als Partei werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

7.2 Wahlvorschläge

Das Wahlvorschlagsrecht für die Wahl der Vertretungen richtet sich nach den §§ 21 ff. NKWG. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die Möglichkeit, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter ihrem Namen einreichen, sieht § 21 NKWG nicht vor. Aus der Formulierung „Gruppe von Wahlberechtigten“ in § 21 Abs. 1 NKWG folgt allerdings, dass ein gemeinsames Auftreten von Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen in Form einer neu für die Wahl zu bildenden Wählergruppe zulässig ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWG von den Wahlberechtigten dieser neu gegründeten Wählergruppe nominiert werden. Hinsichtlich der Namensführung dieser Wählergruppe ist zu beachten, dass das Kennwort nicht den Namen von Parteien i. S. des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG). Die neu gegründete Wählergruppe genießt nicht das Privileg des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG und muss deshalb für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nach Maßgabe des § 21 Abs. 9 NKWG beibringen.

Spezielle Regelungen für Wahlvorschläge für Direktwahlen enthält § 45 d NKWG. Gemäß § 45 a NKWG gelten im Übrigen die Vorschriften für die Wahl der Vertretung für die Direktwahl entsprechend.

Die in § 36 Abs. 3 NKWO geregelte Vorgehensweise bei Doppelbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern bezieht sich auf Doppelbewerbungen für die Wahlen zu den Vertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG sowie auf Doppelbewerbungen für Direktwahlen gemäß § 45 d Abs. 5 Satz 1 NKWG.

7.3 Unterstützungsunterschriften

Welche Parteien bei der Wahl der Vertretung und der Direktwahl vom Unterschriftenquorum nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG befreit sind, ergibt sich aus der Bek. der

Landeswahlleiterin vom 28. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 585). In der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung nach § 16 NKWG sollen alle Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge aufgeführt sein, die nach § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG vom Unterschriftenquorum befreit sind. Auf § 45 d Abs. 4 NKWG für die Direktwahl wird hingewiesen.

Ist die Befreiung vom Unterschriftenquorum in § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder 4 NKWG begründet, so gilt sie stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht z. B. eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindevahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht im Rat vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt z. B. eine Partei, die im Rat vertreten ist und daher für die Gemeindevahl von der Beibringung der Unterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreiswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt auch für Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Ein organisatorischer Zusammenschluss von gemeindlichen Wählergruppen mit einer Wählergruppe auf Kreisebene, der gemäß § 29 Abs. 5 NKWG bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindevahlen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beeinflusst, ist für die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis ohne Bedeutung. Für Direktwahlen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

Eine in der Vertretung des Wahlgebiets vertretene Partei, Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber kann bei der Wahlleitung des Wahlgebiets die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, dass nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG, auch i. V. m. § 45 a NKWG, für ihren Wahlvorschlag Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG nicht erforderlich sind (§ 31 NKWO).

Bei der Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 2 NKWO) ist die Vervielfältigung einer Originalvorlage (auch durch die Wahlvorschlagsträger) zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffen hat.

Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberinnen und Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt sind, ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 32 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NKWO).

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung vorliegen muss (§ 21 Abs. 9 Satz 4 und § 27 Abs. 2 Satz 3 NKWG).

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bescheinigt das Wahlrecht von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert nach den Mustern der Anlagen 6, 6 a und 7 zu § 32 Abs. 2 und 3 NKWO. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal für einen Wahlvorschlag für jede Wahlart erteilt wird; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat eine Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Wahlrechtsbestätigung eingegangen sind. Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig.

Soweit für einen Wahlvorschlag für eine Direktwahl Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, ist für die Errechnung der erforderlichen Unterschriften die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertretung in der derzeitigen

Wahlperiode maßgebend (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG). Geplante Verkleinerungen der Vertretungen in der kommenden Wahlperiode bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

7.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber

In Wahlvorschlägen von Parteien dürfen nur eigene Parteimitglieder oder Parteilose aufgenommen werden. Mitglieder einer anderen Partei dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eidesstattlich versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 NKWO; Anlage 8 Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKWO und Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Die Vorlage einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist hingegen nicht mehr erforderlich.

Diese für Parteien geltende Vorschrift gilt nicht für Wahlvorschläge von Wählergruppen. Eine Wählergruppe kann daher Parteimitglieder in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Das gilt beispielsweise für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe zur Gemeindewahl auch dann, wenn das Parteimitglied für die Kreiswahl im Wahlvorschlag der Partei aufgeführt wird.

7.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber

Auch für Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach den in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen und Bewerber, für die nach den melderechtlichen Vorschriften keine Meldepflicht besteht (z. B. Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU), haben für die Wahl der Vertretung mit ihrer Zustimmungserklärung eine Versicherung an Eides statt u. a. auch darüber abzugeben, seit wann im Wahlgebiet ein Wohnsitz begründet worden ist (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Auf die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO für jede sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerin und jeden sich bewerbende nichtdeutschen Unionsbürger wird besonders hingewiesen.

7.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- Übt eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirt und Gastwirt); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- Übt die Bewerberin oder der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag ihre oder seine Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Hausfrau, Student, Zivildienstleistender, Rentner). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf entweder allein oder zusammen mit der momentanen Stellung aufgeführt werden.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber Abgeordnete oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann sie oder er als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden (z. B. MdEP, MdB, MdL).

7.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 NKWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge — 25. 7. 2016, 18.00 Uhr — zulässig ist.

Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 38 Abs. 1 NKWO für die Wahl der Vertretung, § 38 Abs. 2 NKWO für die Direktwahl) überein. Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl in den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

Auf die in § 38 Abs. 3 bis 5 NKWO geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

8. Stimmzettel

(§§ 29, 45 e NKWG, §§ 39, 40 NKWO)

8.1 Stimmzettelgestaltung

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung sind nach den Mustern der Anlagen 16 oder 17 zu § 39 Abs. 1 Satz 1 NKWO und die Stimmzettel für die Direktwahl nach den Mustern der Anlagen 20 bis 22 zu § 40 Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWO zu gestalten. Größe und Format sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen aus ausreichend starkem, undurchsichtigem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen, da bei der Urnenwahl keine Stimmzettelumschläge verwendet werden. Vor dem Andruck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel aus jeweils andersfarbigem Papier herzustellen. Die Wahlleitungen der jeweils höheren Ebene werden gebeten, die Papierfarbe für ihr Wahlgebiet rechtzeitig festzulegen und der unteren Ebene mitzuteilen (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO).

Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Beschaffung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 42 NKWO) sowie an Personen mit Wahlschein (§ 24 Abs. 3 NKWO) zu dokumentieren sind (§ 39 Abs. 7 NKWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) auszugeben.

Die Kreiswahlleitungen, die Regionswahlleitung und die Gemeindewahlleitungen der kreisfreien Städte werden gebeten, der Landeswahlleiterin für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebiets für die Wahl der Vertretung sowie für die ggf. stattfindende Direktwahl sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden.

8.2 Wahlvorschlagsnummern

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 3 bis 5 NKWG mit den sich aus § 39 Abs. 2 NKWO ergebenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreis- oder Regionswahlen gelten im Landkreis oder der Region Hannover und in den zum Landkreis oder der zur Region Hannover gehörenden Gemeinden und Samtgemeinden für die an der Kreis- oder Regionswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Stadtbezirksräte und Ortsräte (§ 80 Abs. 1 NKWO). Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer schließt sich der jeweils nächste Wahlvorschlag unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Für die Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

9. Wahlurnen

(§ 44 NKWO)

In größeren Wahlbezirken ist es zweckmäßig, die Stimmzettel verbundener Kommunalwahlen in getrennten Wahlurnen zu sammeln. Die einzelnen Wahlurnen sind (z. B. durch einen Musterstimmzettel) mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl zu versehen.

Bei Verwendung mehrerer Wahlurnen können die in § 44 Abs. 2 Satz 2 NKWO bestimmten Regelmaße unterschritten werden. Die Urnen können auch aus leichtem Material (z. B. Wellpappe, Hartpappe) hergestellt sein. Zum Verschluss können Siegelmarken oder Klebestreifen verwendet werden, wenn diese ein unbemerktes Öffnen der Wahlurne während der Wahlzeit ausschließen (z. B. Klebestreifen mit Aufdruck des Dienstsigels der Gemeinde und Namenszug der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers).

Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 60 NKWO in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen, darf nur eine Wahlurne für alle Wahlvorgänge verwendet werden, da eine Trennung der Stimmzettel für mehrere Wahlen nur unter Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich wäre, wenn Briefwählerinnen und Briefwähler sie ineinander gefaltet haben (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Reicht eine Wahlurne voraussichtlich nicht aus, so sind weitere bereitzustellen.

10. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 33 Abs. 2 NKWG)

Für den Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone, deren Abgrenzung sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Stellschildern der Wahlvorschlagsträger und das Sammeln von Unterschriften sind hier nicht zulässig. Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Gemeinde und ggf. der Polizei, die im Bedarfsfall vom Wahlvorstand zu informieren sind. Eine befriedete Zone besteht nicht für die Briefwahl an Ort und Stelle.

11. Stimmabgabe

(§§ 30 bis 33 NKWG, §§ 42 bis 53 NKWO)

11.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er hat eine Wählerin oder einen Wähler ggf. bei Verstößen hiergegen zurückzuweisen (§ 47 Abs. 4 und 5 NKWO). Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden.

In den Wahlräumen müssen die Wahlkabinen so aufgestellt sein, dass andere Personen keine Möglichkeit haben, die Markierung des Stimmzettels zu beobachten.

In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift für die Stimmzettelkennzeichnung bereitliegen (§ 43 Abs. 2 NKWO).

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände durch die Gemeinden und Samtgemeinden (§ 10 Abs. 5 NKWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG zulässig. Zur Hilfeleistung ist nur die von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Hilfsperson befugt. Auf Wunsch der Wählerin oder des Wählers soll ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 NKWG).
- b) Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person einer Wählerin oder eines Wählers so zu nennen, dass sie von sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.
- c) Soweit Stimmzettel mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen sind, muss der Randstreifen vor der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler entfernt sein.

11.2 Briefwahl

Für Wählerinnen und Wähler wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 41 NKWO) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO) aufzunehmen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 5 NKWO können die Wahlberechtigten die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat Vorkehrungen für die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe zu treffen.

11.3 Mängel bei der Stimmabgabe

Die Regelungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe sind in § 30 a NKWG und § 57 NKWO enthalten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe und ihre Auswirkungen auf die Gültigkeit enthält die **Anlage**.

12. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

(§§ 34 bis 40, 45 f bis h NKWG, §§ 54 bis 69 NKWO)

12.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung bei verbundenen Kommunalwahlen ist in § 54 Abs. 2 NKWO verbindlich festgelegt. Gemäß § 63 Abs. 8 NKWO werden die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen einschließlich der Regionswahlen auf Landesebene von der Landeswahlleiterin zusammengefasst.

12.2 Stimmzählung

Bei der Zählung der Stimmen (§ 56 NKWO) wird grundsätzlich aus jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder — bei der Wahl der Vertretung — für welche Gesamtliste die Stimmen abgegeben worden sind. Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel (z. B. solche mit drei Stimmen für eine Person oder eine Gesamtliste) können jedoch vorsortiert und gesondert ausgezählt werden.

Über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss gefasst (§ 56 Abs. 3 Satz 1 NKWO). Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und daher ungültig sind (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO), werden ebenfalls zuvor ausgesondert und zahlenmäßig erfasst (§ 56 Abs. 3 Satz 1 NKWO). Mit Hilfe von Zähllisten (§ 58 NKWO) wird bei der Wahl der Vertretung die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt.

12.3 Briefwahlergebnis

Das Briefwahlergebnis wird nach den Vorschriften der §§ 60 und 61 NKWO entweder in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen oder gesondert festgestellt (§ 34 Abs. 2 NKWG). Nur wenn mindestens 51 Wahlbriefe für einen Wahlbereich vorliegen, darf das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt werden. Bei verbundenen Wahlen müssen für den Wahlbereich der untersten Wahlebene mindestens 51 Wahlbriefe vorliegen. Entsprechendes gilt auch für Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt wird. Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen, so hat der Wahlvorstand bei der Behandlung der Wahlbriefe (§ 60 NKWO) besonders darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Die Zählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände kann wie folgt beschleunigt werden:

- Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks kann die Gemeindegewahlleitung gemäß § 60 Abs. 5 NKWO zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie ggf. Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist.
- Bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der Briefwahlvorstand die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne, ggf. Zurückweisung von Wahlbriefen) gleichfalls bereits vor Ablauf der Wahlzeit erledigen. Die Stimmzettelumschläge können, wenn es gemäß § 61 Abs. 6 NKWO zugelassen wurde, geöffnet werden, bevor sie in die Wahlurne gelegt

werden. Die Stimmzettel werden jedoch erst nach 18.00 Uhr den Stimmzettelumschlägen entnommen und ausgezählt (§ 61 Abs. 3 NKWO).

12.4 Übermittlung

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres bestimmt werden.

13. Wahlstatistik

(§ 51 NKWG)

Wahlstatistische Sonderauszählungen nach § 51 Abs. 2 NKWG sind nicht vorgesehen. Soweit Wahlleitungen nach § 51 Abs. 8 Satz 1 NKWG wahlstatistische Auszählungen anordnen, werden sie um Bericht an die Landeswahlleiterin und an das LSN gebeten.

14. Wahlvordrucke

(§ 85 NKWO)

Entsprechend der Praxis bei früheren Wahlen wird empfohlen, außer verschiedenfarbigen Stimmzetteln für die einzelnen Wahlarten (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO) auch die weiteren Vordrucke (z. B. Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in den jeweiligen Farben zu verwenden. Die Kreiswahlleitungen sowie die Regionswahlleitung werden gebeten, das Weitere für die Gemeinden zu regeln.

15. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen

15.1 Wahlschein

Eine zusätzliche Stadtbezirks- oder Ortsratswahl ist in den Text des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO in geeigneter Weise einzubeziehen.

15.2 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Stadtbezirks- oder Ortsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag der Stadtbezirk oder die Ortschaft oder, wenn diese aus mehreren Wahlbereichen bestehen, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben. Wird ein Wahlbereich von der Wahlbereichsgrenze einer anderen Wahlart durchschnitten, so sind beide Wahlbereiche anzugeben.

15.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen wird der Landeswahlleiterin nicht berichtet. Die Kreiswahlleitung und Regionswahlleitung bestimmen, ob die Gemeindevahlleitungen der kreis- und regionsangehörigen Gemeinden ihr die Zulassungsentscheidungen für diese Wahlen mitzuteilen haben.

15.4 Bericht über die Wahlergebnisse

Die **vorläufigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen, der Stadtbezirks- und Ortsratswahlen und der Wahlen zu den Einwohnervertretungen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 63 NKWO) an die Landeswahlleiterin einzubeziehen. Die Kreiswahlleitung und die Regionswahlleitung bestimmt, ob ihr die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen sind der Landeswahlleiterin zusammen mit den gemäß § 66 Abs. 8 NKWO zu übersendenden Wahlergebnissen in Form der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 33 zu § 66 Abs. 8 Satz 1 NKWO mitzuteilen.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Wahlen zu den Stadtbezirksräten und Ortsräten (Stimmenanteile der Wahlvorschläge und Sitzverteilung) sind der Landeswahlleiterin von den Kreiswahlleitungen, der Regionswahlleitung und den Gemeindevahlleitungen der kreisfreien Städte in zusammengefasster Form mitzuteilen.

16. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

In Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt, sondern eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt wird, müssen im Hinblick auf § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass das Ergebnis der Gemeindevahl einschließlich Briefwahl auf der Ebene der Ortschaft feststellbar ist. Auf die entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 24 Abs. 6 Satz 5, § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 59 Abs. 2 Nr. 2 NKWO sowie die neuen Ausnahmeregelungen hierzu (siehe § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 59 Abs. 2 Nr. 2 NKWO) wird hingewiesen.

17. Hinweise zur Wahlwerbung durch Parteien

17.1 Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten in öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes).

Für die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen gilt der RdErl. des MW vom 5. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 502).

17.2 Die Vertreterinnen und Vertreter von Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschlägen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Vorschriften über das Impressum nach § 8 NPresseG auch für Druckerzeugnisse, die anlässlich von Wahlen veröffentlicht werden, gilt; eine Ausnahme kommt nicht in Betracht. Die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse ist nicht ausreichend. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

18. Wahlkosten

(§ 50 NKWG, § 82 NKWO)

Gemäß § 82 NKWO wird die Kostenerstattung nach der Wahl abgewickelt. Die Landkreise und die Region Hannover können den Gemeinden und Samtgemeinden jedoch schon vor der Wahl Abschläge zahlen.

19. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

20. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 NKWG nimmt die Landeswahlleiterin bei den Kommunalwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr. Zu ihrer Dienststelle bestehen folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon:

0511 120-4788

-4790

-4792

Telefax:

0511 120-4789

E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

An die
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

**Hinweise zur Beurteilung von Mängeln
bei der Stimmabgabe anlässlich der
Kommunalwahlen am 11. 9. 2016**

1. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung der Listen oder der Bewerberinnen oder der Bewerber ab (§ 30 Abs. 1 NKWG). Durch die Abgabe von weniger als drei Stimmen wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler die in § 31 NKWG und § 53 NKWO bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand (§ 34 Abs. 3 Satz 1 NKWG). Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
2. Bei Mängeln der Stimmabgabe (einschließlich der Briefwahl) ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG ist die **Stimmabgabe ungültig**, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
 - 2.2 Nach § 57 Abs. 1 NKWO ist der **Stimmzettel ungültig**,
 - 2.2.1 wenn er als nicht amtlich erkennbar ist oder für einen anderen Wahlbereich gilt,
 - 2.2.2 wenn er für die Wahl der Vertretung mehr als drei Stimmabgabevermerke enthält;
Ausnahme: Der Stimmzettel enthält bis zu drei Stimmabgabevermerke für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste und außerdem weitere Stimmabgabevermerke für diese Liste, dann gilt folgende Regelung: Es sind die **für die Liste** abgegebenen Stimmenvermerke **ungültig**, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmabgabevermerken überschritten wird (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG),
 - 2.2.3 wenn er für die Direktwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - 2.2.4 wenn er, weil der Wille der Wählerin oder des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 - 2.2.5 wenn er außer der Stimmabgabe einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - 2.2.6 wenn er keinen Stimmabgabevermerk enthält.
 - 2.3 Auf einem an sich gültigen Stimmzettel ist ein **einzelner Stimmabgabevermerk ungültig**, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer Liste oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
 - 2.4 Eine briefliche Stimmabgabe ist gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 NKWG außerdem **ungültig**, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Einzelregelungen hierzu enthält § 57 Abs. 3 NKWO (vgl. auch Nummer 3 dieser Hinweise).
 - 2.5 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 47 Abs. 5 NKWO), sondern ein ursprünglich angebrachtes Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die ursprüngliche Kennzeichnung klar und deutlich zurückgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht (vgl. § 30 a Abs. 2 NKWG und § 57 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 NKWO).
3. Für die wichtigsten Briefwahlmängel ergeben sich aus den in Nummer 2.4 genannten Bestimmungen folgende Auswirkungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe:
 - 3.1 Nach § 57 Abs. 3 NKWO ist der **Wahlbrief** in folgenden Fällen **ungültig**:
 - 3.1.1 Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung eingegangen;
 - 3.1.2 dem Stimmzettelumschlag ist kein gültiger Wahlschein beigelegt;
 - 3.1.3 die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl über die Kennzeichnung des Stimmzettels“ fehlt auf dem Wahlschein;
 - 3.1.4 weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen;
 - 3.1.5 der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine;
 - 3.1.6 der Stimmzettel liegt in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, im Wahlbriefumschlag; ungültig auch, wenn der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle verwendet ist und der darin enthaltene Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält;
 - 3.1.7 der Stimmzettelumschlag weicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab; eine Gefährdung ist im Regelfall nicht gegeben, wenn das Briefwahlergebnis nach § 60 NKWO in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird und der Stimmzettel nach Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag uneingesehen gefaltet in die Wahlurne gelegt wird;
 - 3.1.8 der Stimmzettelumschlag enthält neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand.
 - 3.2 Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 57 Abs. 3 Satz 3 NKWO).
 - 3.3 Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** derselben Wahl, so gelten folgende Regelungen (§ 57 Abs. 4 NKWO):
 - 3.3.1 Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen (§ 60 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.3.2 Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt (§ 61 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein gültiger Stimmzettel**, wenn sie **gleich lauten** oder **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet** ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NKWO); sonst gelten sie als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.4 Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als **ungültiger Stimmzettel**. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist (§ 57 Abs. 5 NKWO).
 - 3.5 Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als **ungültiger Stimmzettel** (§ 57 Abs. 6 NKWO).
 - 3.6 **Gültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen:
 - 3.6.1 zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden;
 - 3.6.2 der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen;
 - 3.6.3 der Wahlbriefumschlag ist verschlossen, der Stimmzettelumschlag offen;
 - 3.6.4 in der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ fehlt die Zeitangabe (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 NKWO);
 - 3.6.5 mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag;
 - 3.6.6 die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach Absenden des Wahlbriefes verstorben, hat ihr oder sein Wahlrecht verloren (§ 48 Abs. 2 NKomVG) oder ist aus dem Wahlgebiet verzogen (§ 30 a Abs. 3 NKWG);
 - 3.6.7 der Wahlbriefumschlag und/oder der Stimmzettelumschlag weisen Fehler im Papier auf, sind leicht beschädigt, eingeknickt, zerknittert usw.

- 4. Praktische Beispiele für die Kennzeichnung und ihre Wertung:**
- 4.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
- 4.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Liste oder einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber gilt, ist **gültig**.
- 4.3 Jede einzelne Stimmabgabe muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit nicht möglich, z. B. durch ein großes Kreuz (über zwei oder drei Kreise), einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber zwei oder drei Stimmen zu geben.
- 4.4 Nummer 4.3 gilt auch, wenn eine Wählerin oder ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwendet. Die Eintragung z. B. der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern kann daher bei beiden Bewerberinnen oder beiden Bewerbern nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.
- 4.5 Befinden sich die Kennzeichnungen auf einem durchgestrichenen oder durchgerissenen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe **ungültig**.
- 4.6 Ist die Kennzeichnung durch Nachziehen oder Ausmalen der/des Kreise/s erfolgt, so ist die Stimmabgabe **gültig**.

Niedersächsische Landesschulbehörde

Verordnung zur Übertragung der Schulträgerschaft für Fachklassen für den Ausbildungsberuf Tierwirtin/Tierwirt Fachrichtung Imkerei auf den Landkreis Celle

Vom 4. 3. 2016

Gemäß § 105 Abs. 3 NSchG i. d. F. vom 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. 6. 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

§ 1

Der Landkreis Celle ist als Träger der Berufsbildenden Schulen III Celle, Albrecht-Thaer-Schule, berechtigt und verpflichtet, Fachklassen für den Ausbildungsberuf Tierwirtin/Tierwirt Fachrichtung Imkerei zu führen und zu unterhalten.

§ 2

Der Einzugsbereich der in § 1 genannten Fachklassen ist das Gebiet aller Schulträger von Berufsbildenden Schulen im Land Niedersachsen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg zur Erweiterung der Schulträgerschaft des Landkreises Lüneburg auf Fachklassen für Auszubildende des Berufes Tierwirt vom 9. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 638) außer Kraft.

Lüneburg, den 4. 3. 2016

Niedersächsische Landesschulbehörde

Dem p w o l f

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 352

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Halvesbostel GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 3. 2016
— 4.1-LG 000031542 Tg —**

Die Bioenergie Halvesbostel GmbH & Co. KG, Wiesenstraße 7, 21646 Halvesbostel, hat mit Schreiben vom 10. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in Halvesbostel, Gemarkung Halvesbostel, Flur 11/9, Flurstück 7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zweiten BHKW mit einer elektrischen Leistung von 360 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 352

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Lohne)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 3. 2016
— 31200-40211-7.2.1-18; OL 14-060-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, mit der Entscheidung vom 8. 3. 2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Brägeler Straße 110, Gemarkung Lohne, Flur 22, Flurstücke 256, 257/1, 257/2, 262, 263/4, 263/4, 263/5, 264/17, 264/19, 264/21, 266/3, 266/6, 266/11, 266/16, 277/1, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **24. 3. bis einschließlich 6. 4. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

 sowie
- Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Zimmer Nr. 212,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
	14.30 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 04442 886-0 erfolgen.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sind auch im Inter-

net unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV jeweils in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 352

Anlage

Tenor

1. Der Firma Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Brägeler Str. 110, 49393 Lohne, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 3. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. 12. 2015, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer bisher genehmigten Kapazität von 320 000 Hähnchen pro Tag erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Die Erhöhung der werktätlich genehmigten Schlachtkapazität auf max. 1 166 t/d, max. 432 000 Hähnchen je Tag und maximal 13 500 Tiere je Stunde und Linie;
- die Errichtung und den Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage und die Verwendung des aufbereiteten Wassers innerhalb der Anlage.

Vor der Inbetriebnahme der Wasseraufbereitungsanlage darf die Schlachtleistung nur auf max. 380 000 Hähnchen je Tag und max. so weit erhöht werden, dass die wasserrechtlich erlaubte Entnahme von Grundwasser (derzeit 800 000 m³/a) eingehalten bleibt.

Erst nach der Inbetriebnahme der Wasseraufbereitungsanlage darf die Schlachtleistung auf max. 432 000 Hähnchen je Tag weiter erhöht werden, sofern auch dann die wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge an Grundwasser eingehalten wird.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49393 Lohne
Straße:	Brägeler Str. 110
Gemarkung	Lohne
Flur:	22
Flurstücke:	256, 257/1, 257/2, 262, 263/4, 263/4, 263/5, 264/17, 264/19, 264/21, 266/3, 266/6, 266/11, 266/16, 277/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigungen für die Wasseraufbereitungsanlage sowie die Nutzungsänderung der Gesamtanlage mit ein. Gleichzeitig wird für den Bau der Wasseraufbereitungsanlage eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers

im Referat 2.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MU. Prüfungen im Geschäftsbereich des ML sind ebenfalls möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen – immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten – überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen – die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach wird Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG verfügen, möglichst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

Sie sollten über in der Niedersächsischen Landesverwaltung erworbene Kenntnisse des Landeshaushalts-, Zuwendungs- und Vergaberichts sowie über die Grundlagen des europäischen Rechts verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH-16-05.

Die Bewerbungsfrist **endet am 15. 4. 2016**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen Ihnen gern Frau Sandra Flake, Referatsleiterin 2.2, Tel. 05121 938-666, E-Mail: sandra.flake@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lütjens, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 353

Die **Stadt Northeim**, ein verkehrsgünstig gelegener Wirtschaftsstandort im Herzen Deutschlands, bietet neben beruflicher Sicherheit und Familienfreundlichkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung der Stabsstelle Recht

in einem attraktiven, vielfältigen Arbeitsumfeld einer modernen, nahezu entschuldeten Verwaltung zur Besetzung an.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen **bis spätestens zum 25. 4. 2016** an den Bürgermeister der Stadt Northeim, Abteilung 1.2, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim.

Den detaillierten Ausschreibungstext und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.stellen.northeim.de.

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 354

Bekanntmachungen der Kommunen

**Neufassung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Rinderweide“
zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie
in der Gemarkung Friedrichsburg,
Stadt Hessisch Oldendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015**

Aufgrund der §§ 3, 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 2, 14, 15, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gem. Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rinderweide“ vom 18.07.1980 (ABl. RBHan, S. 496) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Ortes Klein Heßlingen in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird zum Naturschutzgebiet „Rinderweide“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage 1**), welche Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der schwarzen Linie entlang Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 3.000 (**Anlage 2**) festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des NSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Ausfertigungen der v. g. Übersichtskarte und der Detailkarte können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das Gebiet ist ca. 6,6 ha groß.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Rinderweide“ umfasst bedeutsame Kalktuff- und Auwaldbereiche, die sich nach Aufgabe der intensiven Nutzung zu einem Waldgebiet von regionaler Bedeutung entwickelt haben. Die überwiegend feuchten Laubwaldflächen dienen einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt oder hervorragender Schönheit.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) **Allgemeine Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
 1. insbesondere sonstiger Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung
 - a) Bach
 2. insbesondere weiterer herausragender Zielarten bzw. Artengruppen für den Naturschutz
 - a) Amphibien
 - b) Pilze
 - c) Moose.

- (5) **Spezielle Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 7220 Kalktuffquellen
 - b) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
 - b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder einschließlich der Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald
 3. insbesondere der übrigen Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie
 - a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 - b) Groppe (*Cottus gobio*).

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
2. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich einer generellen Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
3. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Teiche anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, der Wasserflächen und der Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
4. Waldbestände kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
5. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
6. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
7. Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege zu befestigen,
8. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische und organische Stoffe zu schädigen,
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen

anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. das Gebiet außerhalb des vorhandenen Forstweges zu betreten,
 15. zu lagern, zu Zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, unbefugt Feuer anzumachen,
 16. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
 17. die Landschaft zu verunreinigen,
 18. Schrott oder andere Materialien zu lagern, Autowracks, nicht mehr funktionsfähige Maschinen, sonstige Geräte oder Teile davon abzustellen,
 19. im Gebiet außerhalb des befestigten Weges zu reiten,
 20. im Gebiet und in einer Zone von 100 Metern Breite um das Gebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen etc.) zu betreiben.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 2 aufgeführten Wald-Lebensraumtypen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen und zur Wartung und Unterhaltung der Anlagen erforderlich ist,
4. von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart,
5. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der vorhandenen Landesstraße 434 einschließlich Eingriffe in den Randbaumbestand, die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich sind,
6. Reparatur- und die dazu notwendigen Erdarbeiten an der vorhandenen Wassergewinnungsanlage, die zur betriebssicheren Funktion der Anlage erforderlich sind,
7. das Betreten des Gebietes zur Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Freistellungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Beseitigung von Veränderungen der Beeinträchtigungen,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, einschließlich von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gem. § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Rinderweide“ vom 18.07.1980 (Abl. für den RBHan, S. 496) außer Kraft.

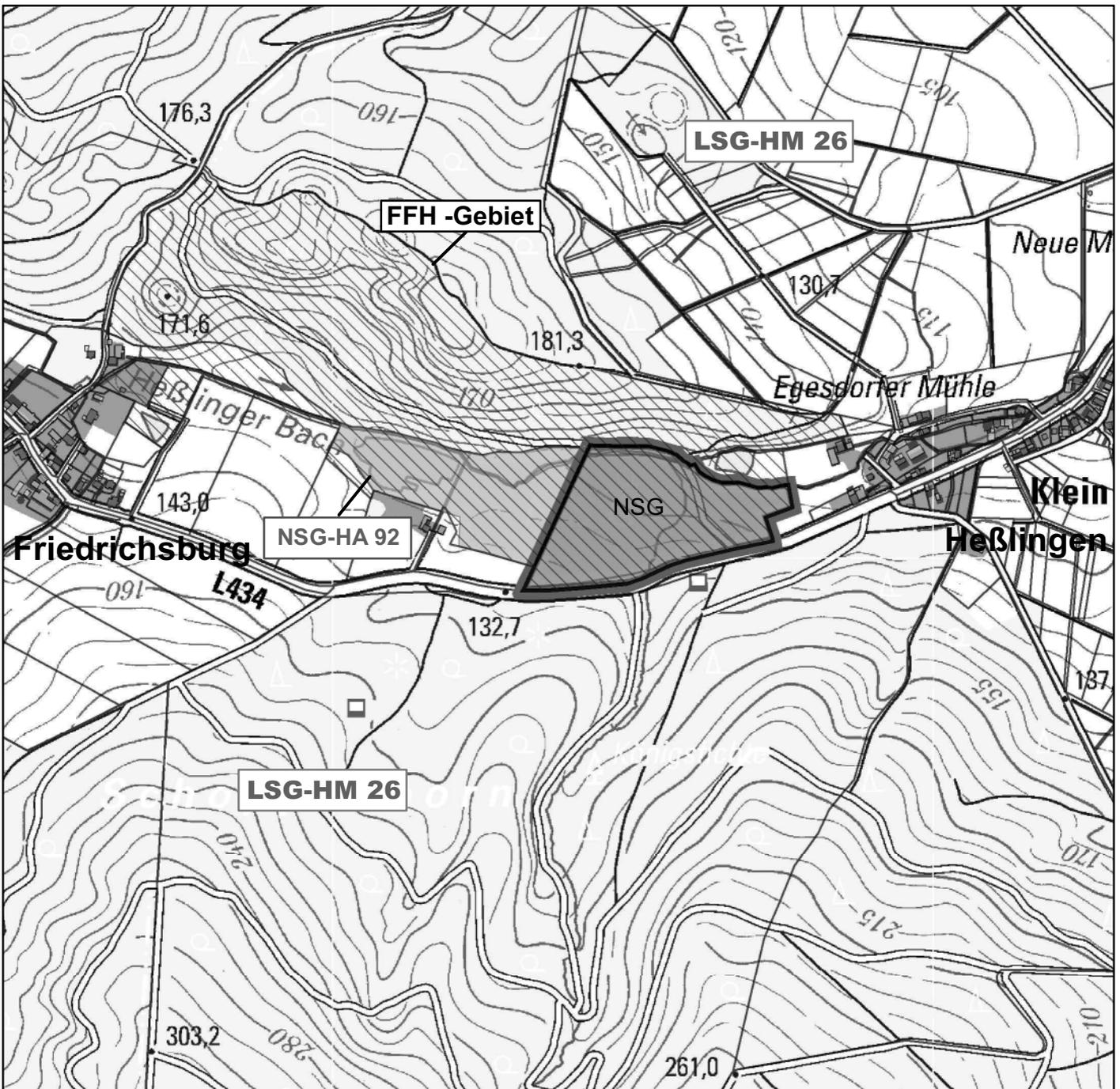
Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

— Landrat —

— Nds. MBl. Nr. 11/2016 S. 354



Übersichtskarte zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

- NSG Schutzgebietsgrenze (NSG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rinderweide"
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)
- nachrichtlich angrenzende Schutzgebiete:
- NSG-HA92 Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide"
- LSG-HM 26 Landschaftsschutzgebiet "Hess. Oldendorfer Wesertal/Süd"



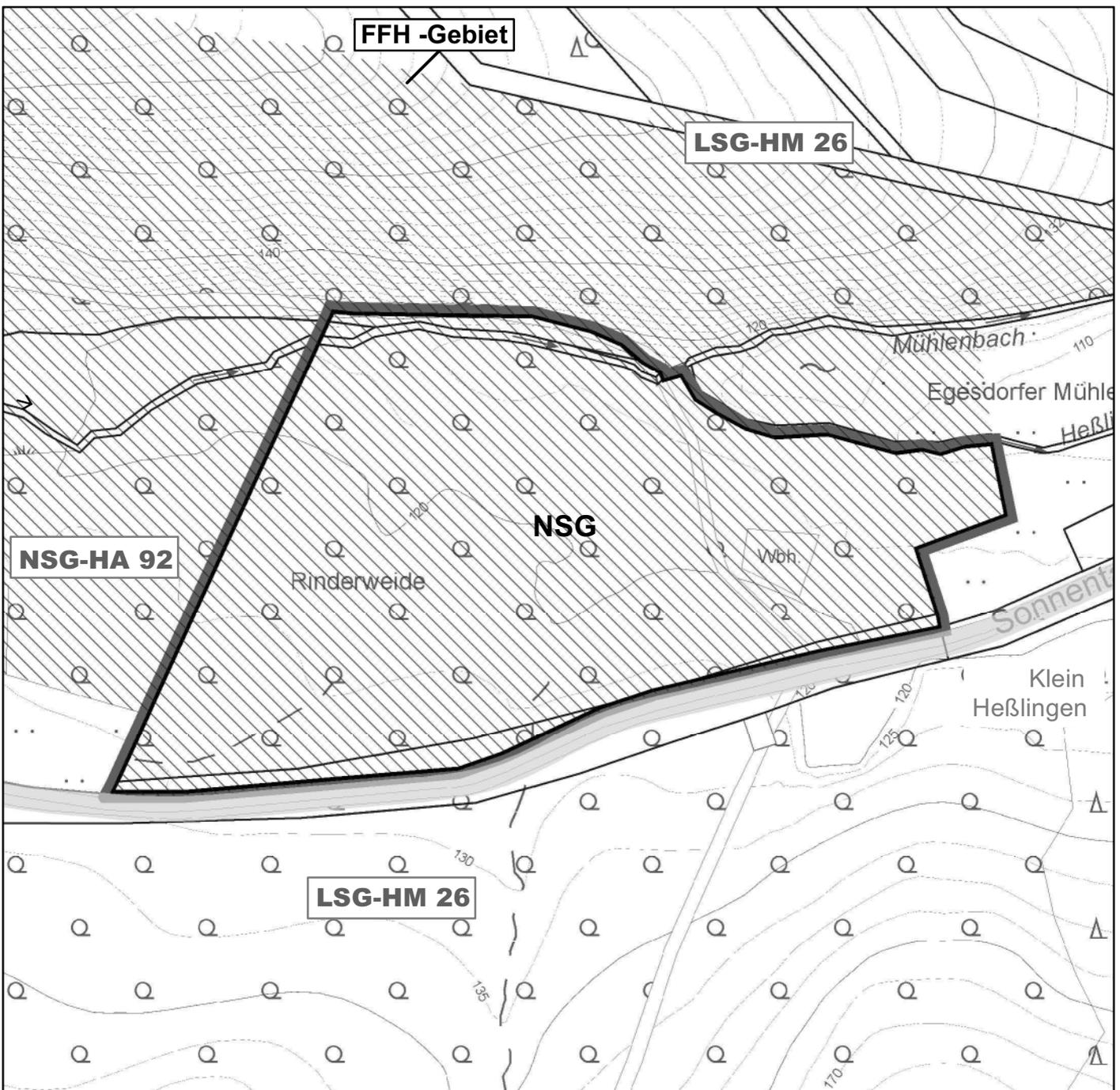
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2013

Maßstab
1:10.000





Detailkarte zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

- NSG Schutzgebietsgrenze (NSG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rinderweide"
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)
- nachrichtlich angrenzende Schutzgebiete:
- NSG-HA92 Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide"
- LSG-HM 26 Landschaftsschutzgebiet "Hess. Oldendorfer Wesertal/Süd"



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013 LGLN

Maßstab
1:3.000



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG